

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 28.04.2020

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

99. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung von Grundbesitzabgabenbescheiden 2

Pulheim

100. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 24.04.2020 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 147 Geyen, Bereich: Von-Frentz-Straße,
Aufstellung gemäß § 13a BauGB,
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (2) S. 1 GO NRW 3-4
101. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 22.04.2020 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 145 Pulheim
Bereich: Am Pulheimer Bahnhof 5-6
102. Bekanntmachung
Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte der Stadt
Pulheim vom 27.09.2018, Änderung vom 24.04.2020 7

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die Zustellung von Abgabenbescheiden**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Abgabenbescheide der Kreisstadt Bergheim vom 31.01.2019 und 23.01.2020 an Herrn Gert van Thuyt, Calle Jou 18-2 DE, 4639 Lluçmajor / Mallorca, Spanien, über Festsetzungen der Grundbesitzabgaben für die Jahre 2019 und 2020, Kassenzeichen 132649-1000-001, können im Rathaus Bethlehemmer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern, Grundbesitzabgaben und Erschließung, Zimmer 202, nach Terminabsprache Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Die o.g. Abgabenbescheide werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht bekannt ist. Ein/e Vertreter/- in oder Zustellungsbevollmächtigte/-r ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die o.g. Abgabenbescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 21.04.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Lindenlauf

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 24.04.2020 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 147 Geyen
Bereich: Von-Frentz-Straße
Aufstellung gemäß § 13a BauGB
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (2) S. 1 GO NRW**

Gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Pulheim am 01.04.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 147 Geyen (Bereich: Von-Frentz-Straße) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der Verkehrsfläche und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung des Plans gemäß § 13a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erfüllt sind.

Der Plan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 147 Geyen“.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

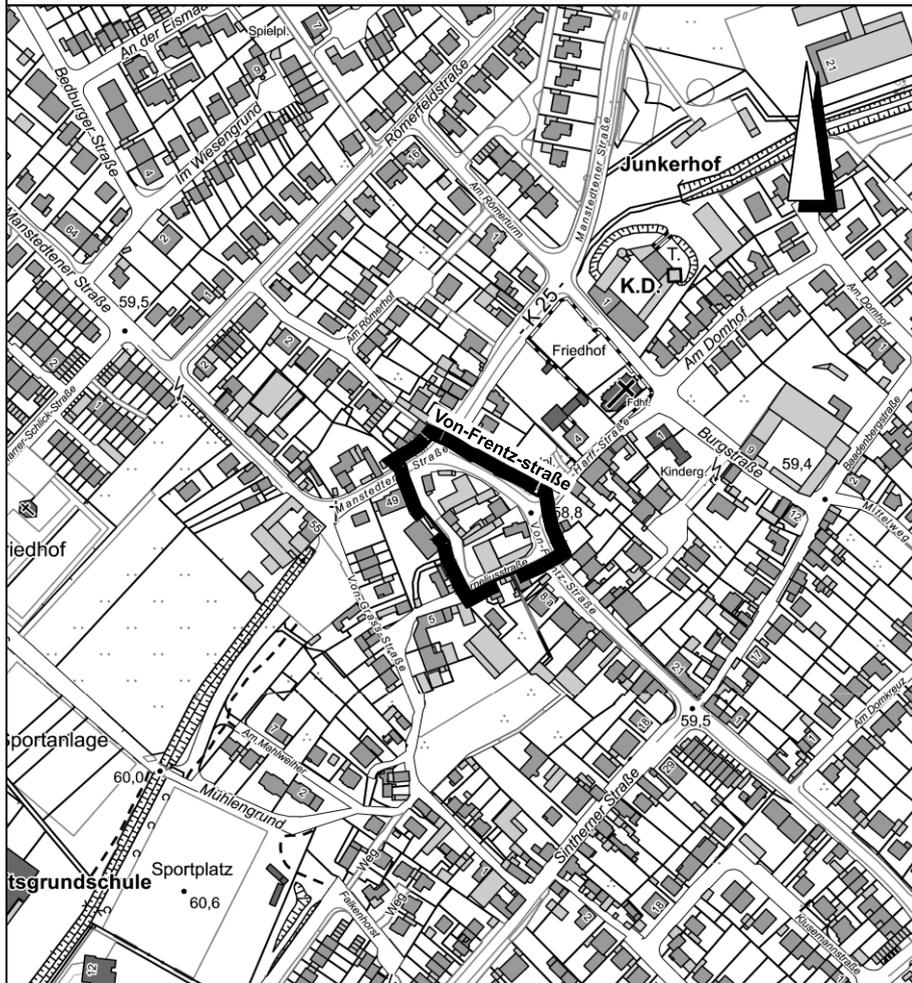
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 24.04.2020

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 28.04.2020
bis 14.05.2020

BP 147 Geyen



 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 22.04.2020 über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 145 Pulheim
Bereich: Am Pulheimer Bahnhof**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 für den o. g. Bereich gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Ziel der Planung ist eine Neustrukturierung des zur Innenstadt weisenden Bahnhofsumfeldes unter Sicherung und Planung von Flächen für den Gemeinbedarf für eine zukunftsfähige Mobilitätsstation und ein Seniorenpflegeheim.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
– Aufstellungsbeschluss

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

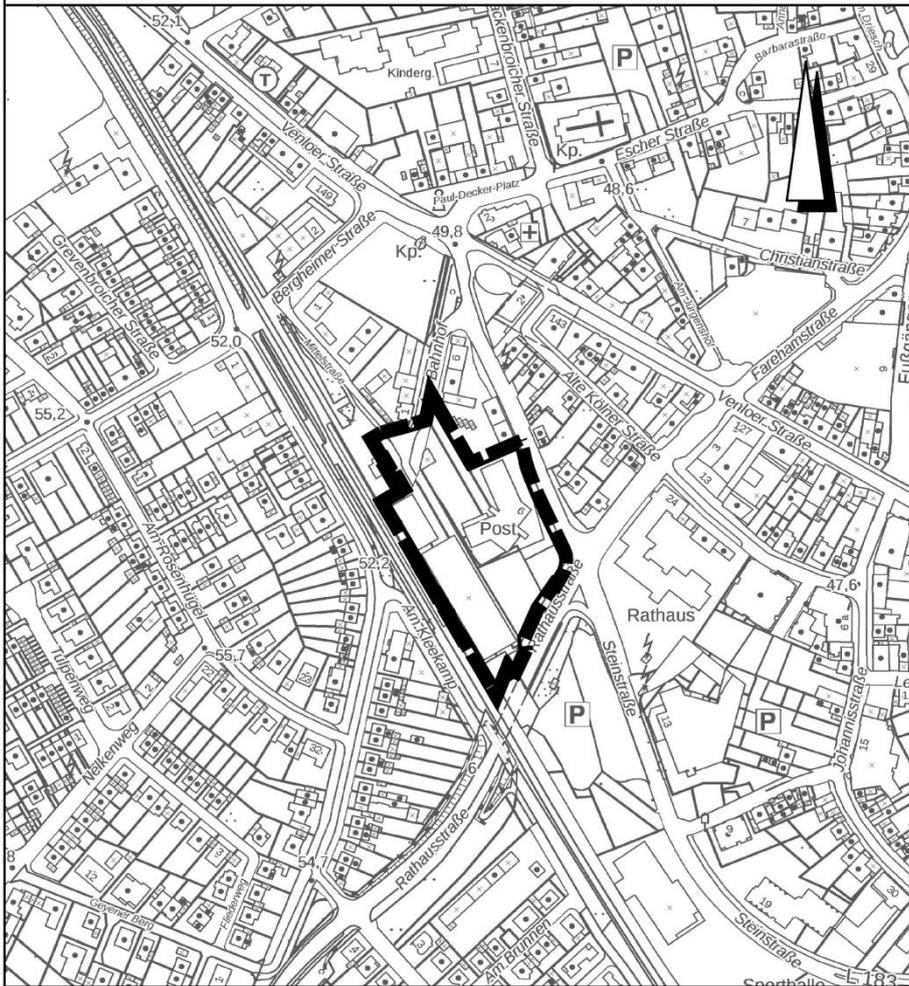
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 22.04.2020

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 28.04.2020
bis 14.05.2020

BP145 Pulheim
am Pulheimer Bahnhof



 Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG

Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Pulheim vom 27.09.2018, Änderung vom 24.04.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Pulheim am 25. September 2018 die Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte beschlossen.

Auf dieser Grundlage hat der Bürgermeister am 24.04.2020 folgende Festlegung getroffen:

Gemäß § 2 der oben genannten Satzung wird das Objekt

„Fliederweg 4“

in Pulheim ab dem 01.05.2020 als Flüchtlingsunterkunft in die Anlage der Satzung aufgenommen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Pulheim vom 24.04.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.04.2020

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister